

Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen

StGH 1993/9:¹¹² Als verwaltungsgerichtliche Letztinstanz im Verwaltungsverfahren sei die Verwaltungsbeschwerdeinstanz den Verwaltungsbehörden zuzurechnen und zähle *unbeschadet der Gerichtsstellung* nicht zu den Organen der Rechtspflege im Sinne von Art. 99 bis Art. 103 LV. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz sei ein unabhängiges Verwaltungshöchstgericht und daher antragslegitimiertes Gericht im Sinne von Art. 28 StGHG.¹¹³

Von Lehre und Rechtsprechung wird heute denn auch einhellig die (meines Erachtens richtige) Auffassung vertreten, die Verwaltungsbeschwerdeinstanz sei zu den Gerichten zu rechnen.¹¹⁴

Seit eh und je unbestritten hingegen war die Gerichtsqualität des *Staatsgerichtshofes*.¹¹⁵

Schliesslich kann der Begriff des Richters im Sinne des Art. 33 Abs. 1 LV auch in dem Sinne extensiv verstanden werden, dass er vom Gesichtspunkt der *Art der richterlichen Tätigkeit* her gesehen auch Richter mitumfasst, die in nicht typisch richterlicher Funktion amtieren.¹¹⁶

Richter im Sinne des Art. 33 Abs. 1 LV ist zwar in erster Linie jede natürliche Person, die in *richterlicher Funktion* ihres Amtes walten darf und muss. Dazu sind in erster Linie all diejenigen Personen zu rechnen, die zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, sei es als staatliche Organe, sei es im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit, zur Rechtspflege berufen sind. Ihnen ist die rechtsprechende Gewalt (Judikative), die durch die Gerichte ausgeübt wird, anvertraut.¹¹⁷

¹¹² Urteil des StGH vom 22. März 1994 (LES 1994 68 ff.).

¹¹³ StGH 1993/9, Urteil vom 22. März 1994 (LES 1994 68); analog StGH 1986/7, Urteil vom 5. Mai 1987 (LES 1987 141 ff.).

¹¹⁴ So trat insbesondere *Ritter* bereits 1958 in seiner Inauguraldissertation über die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein für die Auffassung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz als Gerichtsbehörde ein: s. *Ritter*, Verwaltungsgerichtsbarkeit 13 ff. mit weiteren Hinweisen. In Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes bspw. *Sprenger* 338 ff.; *Gstöhl*, VBI 144; *Waschkuhn*, Justiz 41. Vgl. auch den Wortlaut des Art. 1 u nd Art. 3 LVG sowie des Art. 99 LV.

¹¹⁵ Andere als die hier aufgezählten Behörden können keine staatlichen Gerichte sein. So ist etwa die Landesgrundverkehrskommission nach geltendem Recht kein Gericht: StGH 1981/14, Beschluss vom 9. Dezember 1981 (LES 1982 169).

¹¹⁶ Vgl. *Beyeler* 10 f. Zu engem und weitem Verständnis von Grundrechtstatbeständen im Allgemeinen s. insbesondere *Höfling*, Grundrechtsordnung 80 ff.

¹¹⁷ S. *Digel/Kwiatkowski* unter dem Stichwort *Richter*. Vgl. *Beyeler* 10 sowie BGE 102 Ia 180.